

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

64. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 7. Dezember 2010

Nummer 29

INHALT

Tag		Seite
3. 12. 2010	Verordnung zur Änderung der Dienstbezügezuschlagsverordnung 20441	536
23. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung 20220 01 47	537
23. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung 21072 02 09	540
23. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Bauordnungsrechtlichen Sachverständigenverordnung 21072 02 13	542
23. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der PÜZ-Anerkennungsverordnung 21072 02 19	544
30. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung 20220 01 39	546
3. 12. 2010	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ 20500	549

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Dienstbezügezuschlagsverordnung

Vom 3. Dezember 2010

Aufgrund des § 72 a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Dienstbezügezuschlagsverordnung vom 14. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 324) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 3. Dezember 2010

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Möllring

**Verordnung
zur Änderung der Baugebührenordnung*)**

Vom 23. November 2010

Aufgrund

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2010 (Nds. GVBl. S. 134), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und

des § 66 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Baugebührenordnung vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist für den Ansatz einer Gebühr im Gebührenverzeichnis ein Rahmen bestimmt, so ist abweichend von § 9 Abs. 1 NVwKostG bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwands für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen, wenn die Amtshandlung oder Leistung ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) fällt.“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2005“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|--------------|
| „1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Baustatik | 46,50 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 38,00 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 28,50 Euro.“ |

b) Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--------------|
| „1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| a) der Bauaufsichtsbehörden | 34,50 Euro, |
| b) der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung | 40,00 Euro, |
| c) sonstiger mitwirkender Stellen | 34,50 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| a) der Bauaufsichtsbehörden | 28,00 Euro, |
| b) der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung | 32,50 Euro, |
| c) sonstiger mitwirkender Stellen | 28,00 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| a) der Bauaufsichtsbehörden | 22,50 Euro, |
| b) der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung | 25,50 Euro, |
| c) sonstiger mitwirkender Stellen | 22,50 Euro.“ |

4. Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird gestrichen.
- b) In Nummer 8.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „16“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- | |
|--|
| aa) In Nummer 10.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „540 bis 2 150“ durch die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 540 und höchstens 2 150“ ersetzt. |
| bb) In Nummer 10.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „162 bis 540“ durch die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 162 und höchstens 540“ ersetzt. |
| cc) In Nummer 10.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „1 080 bis 10 750“ durch die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 080 und höchstens 10 750“ ersetzt. |
| dd) In Nummer 10.5 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „270 bis 5 400“ durch die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270 und höchstens 5 400“ ersetzt. |
| ee) In Nummer 10.6 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „1 080 bis 21 550“ durch die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 080 und höchstens 21 550“ ersetzt. |
| ff) In Nummer 10.7 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „270 bis 10 750“ durch die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270 und höchstens 10 750“ ersetzt. |

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

- | | |
|--|--|
| <p>gg) Es werden die folgenden Nummern 10.8 bis 10.16 angefügt:</p> <p>„10.8 Genehmigung einer weiteren beruflichen Niederlassung einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs 200</p> <p>10.9 Anerkennung einer Zweitniederlassung einer Prüf- oder Überwachungsstelle nach Zeitaufwand</p> <p>10.10 Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen einer Zweitniederlassung einer Zertifizierungsstelle nach Zeitaufwand</p> <p>10.11 Untersagung der Tätigkeit in einer Zweitniederlassung einer Zertifizierungsstelle nach Zeitaufwand</p> <p>10.12 Bestätigung oder Mitteilung nach § 10 Abs. 3 der Bau-technischen Prüfungsverordnung (BauPrüfVO) nach Zeitaufwand</p> | <p>10.13 Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 BauPrüfVO nach Zeitaufwand</p> <p>10.14 Bestätigung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 der Bauordnungsrechtlichen Sachverständigenverordnung (BauSVO) nach Zeitaufwand</p> <p>10.15 Untersagung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 BauSVO nach Zeitaufwand</p> <p>10.16 Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BauSVO nach Zeitaufwand“.</p> <p>d) Der Nummer 11 wird die folgende Nummer 11.9 angefügt:</p> <p>„11.9 Maßnahme nach § 13 Abs. 1 oder 2 BauPG nach Zeitaufwand“.</p> <p>5. Die Anlage 2 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.</p> |
|--|--|

Hannover, den 23. November 2010

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration**

Ö z k a n

Ministerin

**Tabelle des durchschnittlichen Rohbauwertes
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalts**

Bezugsjahr 2005 = 100

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert in Euro/m ³	Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert in Euro/m ³
1.	Wohngebäude	97	17.3.1	Bauart schwer*)	30
2.	Wochenendhäuser	85	17.3.2	sonstige Bauart	23
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	131	18.	Fabrikgebäude, Werkstattgebäude und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	87
4.	Schulen	124	19.	Stallgebäude, ausgenommen Güllekeller	
5.	Kindertageseinrichtungen	111	19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	111	19.1.1	Bauart schwer*)	40
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	130	19.1.2	sonstige Bauart	28
8.	Krankenhäuser	144	19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
9.	Versammlungsstätten	111	19.2.1	Bauart schwer*)	33
10.	Hallenbäder	119	19.2.2	sonstige Bauart	26
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden		19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	34	19.3.1	Bauart schwer*)	26
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	30	19.3.2	sonstige Bauart	21
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	23	20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte	21
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden		21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte	15
12.1	mit Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	74	22.	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	77
12.2	mit Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	132	23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	35
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	81	24.	Gewächshäuser	
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	96	24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	26
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	115	24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	15
16.	Tiefgaragen	133	*) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.		
17.	Fabrikgebäude, Werkstattgebäude, Lagergebäude und Sporthallen mit jeweils nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind		Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 v. H. und bei Hochhäusern um 10 v. H. zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 Euro/m ² hinzuzurechnen.		
17.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt		Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.		
17.1.1	Bauart schwer*)	42	Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.		
17.1.2	sonstige Bauart	34	Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.“		
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³				
17.2.1	Bauart schwer*)	36			
17.2.2	sonstige Bauart	30			
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt				

Verordnung
zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung*)

Vom 23. November 2010

Aufgrund des § 66 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475), wird verordnet:

Artikel 1

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 24. Juli 1987 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue § 4 eingefügt:

„§ 4

Anerkennungsverfahren

(1) ¹Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein,

1. für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und
2. ob und wie oft die antragstellende Person bereits erfolglos in einem anderen Land in der jeweiligen Fachrichtung eine entsprechende Anerkennung beantragt hat.

²Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der obersten Bauaufsichtsbehörde beantragt worden ist, oder ein dem Führungszeugnis gleichwertiges Dokument eines anderen Staates, das nicht älter als drei Monate sein soll,
4. eine Erklärung über die jeweilige Anschrift der Niederlassungen,
5. Angaben über eine Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist, und
6. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4.

³Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern sowie Angaben und Erklärungen verlangen.

(2) ¹Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen, Angaben und Erklärungen zu entscheiden. ²Zu den Unterlagen gehört auch das schriftliche Gutachten nach § 5 Abs. 1. ³Die Anerkennung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden worden ist. ⁴Im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ⁵Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ⁶Wer eine Anerkennung als Prüfmgenieur für Baustatik erhalten hat und die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt, hat dies der obersten Bauaufsichtsbehörde oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

2. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die antragstellende Person hat ihre Kenntnisse dem Beirat in einem Fachgespräch nachzuweisen.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Errichtung einer weiteren beruflichen Niederlassung als Prüfmgenieur bedarf der Genehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde. ²Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung in Niedersachsen sichergestellt ist. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. ⁴Im Antrag auf Genehmigung müssen Angaben darüber enthalten sein, wie die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung in Niedersachsen sichergestellt wird. ⁵Liegt die weitere berufliche Niederlassung in einem anderen Land, so stimmt sich die oberste Bauaufsichtsbehörde mit der Genehmigungsbehörde des anderen Landes ab.“

4. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Prüfmgenieure dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Ordnungsmäßigkeit der Bauüberwachung nach § 79 NBauO sicherstellen können.“

5. Der bisherige § 7 wird § 8.

6. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Prüfmgenieur

1. seine Prüftätigkeit länger als zwei Jahre nicht oder nur in einem geringen Umfang ausgeübt hat oder
2. ohne die nach § 6 Abs. 1 erforderliche Genehmigung eine weitere berufliche Niederlassung errichtet.“

7. Es wird der folgende neue § 10 eingefügt:

„§ 10

Personen aus anderen Staaten

(1) ¹Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, gegenüber dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, sind in Niedersachsen als Prüfmgenieure anerkannt, wenn sie

1. zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 in einem der genannten Staaten rechtmäßig niedergelassen sind,
2. für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 dort Anforderungen erfüllen mussten, die den Anforderungen für die Anerkennung nach § 3 Abs. 3 gleichwertig sind, und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift so weit beherrschen, wie es für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist.

(2) ¹Personen nach Absatz 1, die erstmalig eine Aufgabe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 übernehmen wollen, haben dies der obersten Bauaufsichtsbehörde vorher zu melden. ²Mit der Meldung sind vorzulegen

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem in Absatz 1 genannten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 niedergelassen ist und ihr die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. ein Nachweis darüber, dass die Person im Staat ihrer Niederlassung für die Wahrnehmung der Aufgaben die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllen musste.

(3) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestätigt auf Verlangen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und den Eingang der Meldung nach Absatz 2. ²Ergibt die Prüfung der Unterlagen, dass die Person die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllt, so teilt die oberste Bauaufsichtsbehörde dies der Person mit.

(4) ¹Wer zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 in einem in Absatz 1 genannten Staat niedergelassen ist, ohne die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 2 zu erfüllen, ist als Prüffingenieur anerkannt, wenn ihm die oberste Bauaufsichtsbehörde auf Antrag bescheinigt, dass er die Anerkennungsvoraussetzungen, nach § 3 Abs. 3 erfüllt. ²Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Eine Meldung nach Absatz 2 Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine entsprechende Meldung gemacht worden ist. ²Eine Bescheinigung nach Absatz 4 Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine entsprechende Bescheinigung erteilt worden ist. ³Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

8. Der bisherige § 9 wird § 11 und wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens gilt § 5 entsprechend. ²Im Übrigen sind für die Prüfstellen § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 3 sowie die §§ 8 und 9 entsprechend anzuwenden.“

9. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden §§ 12 und 13.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. November 2010

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration**

Ö z k a n

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Bauordnungsrechtlichen
Sachverständigenverordnung*

Vom 23. November 2010

Aufgrund des § 95 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475), wird verordnet:

Artikel 1

Die Bauordnungsrechtliche Sachverständigenverordnung vom 4. September 1989 (Nds. GVBl. S. 325) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. seinen Geschäftssitz in Niedersachsen hat,“.
 - bb) Der Nummer 4 werden die Worte „einen Nachweis darüber durch ein Gutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht hat sowie“ angefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. Es wird der folgende neue § 3 eingefügt:

„§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) ¹Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein, für welche technischen Anlagen und Einrichtungen (§ 32 Abs. 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung) die Anerkennung beantragt wird. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der obersten Bauaufsichtsbehörde beantragt worden ist, oder ein dem Führungszeugnis gleichwertiges Dokument eines anderen Staates, das nicht älter als drei Monate sein soll, und
4. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3.

³Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern sowie Erklärungen verlangen.

(2) ¹Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen und Erklärungen zu entscheiden. ²Zu den Unterlagen gehört auch das Gutachten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4. ³Die Anerkennung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden worden ist. ⁴Im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ⁵Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ⁶Wer eine Anerkennung als Sachverständiger erhalten hat und die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt, hat dies der obersten Bauaufsichtsbehörde oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

3. Der bisherige § 3 wird § 4.
4. Es wird der folgende neue § 5 eingefügt:

„§ 5

Personen aus anderen Staaten

(1) ¹Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, gegenüber dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, sind in Niedersachsen als Sachverständige anerkannt, wenn sie

1. zur Wahrnehmung von Aufgaben eines Sachverständigen im Sinne des § 1 Abs. 1 in einem der genannten Staaten rechtmäßig niedergelassen sind,
2. für die Tätigkeit eines Sachverständigen dort Anforderungen erfüllen mussten, die den Anforderungen für die Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 und der Voraussetzung für den Nachweis der Kenntnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 gleichwertig sind, und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift so weit beherrschen, wie es für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist.

(2) ¹Wer erstmalig als Sachverständiger tätig werden will, hat dies der obersten Bauaufsichtsbehörde vorher schriftlich zu melden. ²Mit der Meldung hat der Sachverständige vorzulegen

1. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem in Absatz 1 genannten Staat rechtmäßig zur Ausübung der Tätigkeit eines Sachverständigen im Sinne des § 1 Abs. 1 niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. ein Nachweis darüber, dass er im Staat seiner Niederlassung für die Ausübung der Tätigkeit eines Sachverständigen die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllen musste.

(3) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestätigt auf Verlangen den Eingang der Meldung nach Absatz 2 Satz 1. ²Sie soll das Tätigwerden als Sachverständiger untersagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt sind.

(4) ¹Wer zur Wahrnehmung von Aufgaben eines Sachverständigen im Sinne des § 1 Abs. 1 rechtmäßig in einem in Absatz 1 genannten Staat niedergelassen ist, ohne die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 2 zu erfüllen, ist als Sachverständiger anerkannt, wenn ihm die oberste Bauaufsichtsbehörde auf Antrag bescheinigt, dass er die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 erfüllt und die erforderlichen Kenntnisse besitzt. ²Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Eine Meldung nach Absatz 2 Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine entsprechende Meldung gemacht worden ist. ²Eine Bescheinigung nach Absatz 4 Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine entsprechende Bescheinigung erteilt worden ist. ³Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

5. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden §§ 6 bis 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. November 2010

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration**

Ö z k a n

Ministerin

**Verordnung
zur Änderung der PÜZ-Anerkennungsverordnung*)**

Vom 23. November 2010

Aufgrund des § 95 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475), wird verordnet:

Artikel 1

Die PÜZ-Anerkennungsverordnung vom 14. Februar 1997 (Nds. GVBl. S. 58) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Die hauptberuflich leitende Person und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen über die für die Ausübung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 Nr. 2 gilt auch im Fall entsprechender Feststellungen anderer Staaten.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle für den jeweiligen Anerkennungsbereich einen Fachausschuss bildet. ²Er unterstützt die hauptberuflich leitenden Personen der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle in allen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsvorgängen, insbesondere bei der Bewertung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsergebnisse, und spricht Empfehlungen aus. ³Dem Fachausschuss müssen mindestens drei unabhängige Personen sowie eine hauptberuflich leitende Person der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle angehören. ⁴Die Anerkennungsbehörde kann die Berufung weiterer unabhängiger Personen verlangen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. einschlägige Zulassungen und Akkreditierungen aus anderen Staaten.“

b) Es werden die folgenden Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) ¹Die Anerkennungsbehörde bestätigt der Antragstellerin unverzüglich den Eingang des Antrags und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Angaben fehlen. ²Die Eingangsbestätigung muss enthalten

1. einen Hinweis auf die in Absatz 6 Satz 1 genannte Frist sowie den Hinweis, dass diese Frist erst zu laufen beginnt, wenn die dem Antrag beigefügten Unterlagen und Angaben vollständig sind sowie Überprüfungen bei der Antragstellerin und erforderliche Vergleichsuntersuchungen abgeschlossen sind,

2. einen Hinweis, ob eine Überprüfung bei der Antragstellerin und ob Vergleichsuntersuchungen erforderlich sind sowie auf den voraussichtlich erforderlichen Zeitrahmen, und

3. einen Hinweis auf die verfügbaren Rechtsbehelfe.

³Die Anerkennungsbehörde stimmt die Einzelheiten für die Überprüfung bei der Antragstellerin und für die Vergleichsuntersuchungen so schnell wie möglich mit der Antragstellerin ab. ⁴Sie teilt der Antragstellerin so schnell wie möglich mit, ob und welche Mängel in den Unterlagen und Angaben vorhanden sind.

(5) ¹Sind der Antrag, die Unterlagen oder die Angaben unvollständig oder weisen sie sonst einen erheblichen Mangel auf und wird der Mangel innerhalb einer von der Anerkennungsbehörde bestimmten Frist nicht beseitigt, so gilt der Antrag als zurückgenommen. ²Die Anerkennungsbehörde hat die Folgen der Nichtbeseitigung des Mangels nach Satz 1 bei der Bestimmung der Frist hinzuweisen.

(6) ¹Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen und Angaben sowie dem Abschluss der Überprüfungen und Vergleichsuntersuchungen zu entscheiden. ²Die Anerkennung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden worden ist. ³Im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ⁴Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

3. Es wird der folgende neue § 3 eingefügt:

„§ 3

Weitere Niederlassungen

¹Die Zweitniederlassung einer Prüf- oder Überwachungsstelle bedarf der Anerkennung der Anerkennungsbehörde. ²Die §§ 1 und 2 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die im Verfahren nach § 2 Abs. 1 für die Anerkennung der Prüf- oder Überwachungsstelle bereits vorgelegten Unterlagen nicht erneut vorgelegt werden müssen, soweit die Ausstattung der Zweitniederlassung nicht von der Ausstattung der bereits anerkannten Prüf- oder Überwachungsstelle abweicht. ³Für die Zweitniederlassung einer anerkannten Zertifizierungsstelle ist das erstmalige Tätigwerden der Anerkennungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen. ⁴Die Zweitniederlassung einer Zertifizierungsstelle muss die Anerkennungsbedingungen nach § 1 erfüllen. ⁵Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden der Zweitniederlassung einer Zertifizierungsstelle untersagen, wenn die Anerkennungsbedingungen nicht erfüllt sind.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. der Anerkennungsbehörde oder einer einheitlichen Stelle einen Wechsel der hauptberuflich leitenden Personen, eine wesentliche Änderung der gerätetechnischen Ausrüstung sowie eine Veränderung, die dazu führt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt sind, unverzüglich anzeigen.“

5. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 5 und 6.

6. Der bisherige § 6 wird gestrichen.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. November 2010

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration**

Ö z k a n

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für die
Veterinärverwaltung

Vom 30. November 2010

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2010 (Nds. GVBl. S. 134), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Abschnitt XIV der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung vom 22. März 1995 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 36), erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	— Gebühr in Euro —		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„XIV. Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden und Betrieb einer Datenbank für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)				
A. Rinder				
1	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 29 ViehVerkV			
1.1	bei Übermittlung einer Anzeige über Tastentelefon (HITFON) oder Internet an die Zentrale Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (im Folgenden: ZDB HIT)			
1.1.1	durch Rinderhalter je Meldung	0,10		
1.1.2	durch Viehhändler, Viehhandelsunternehmen oder Viehsammelstellen je Meldung	0,12		
	<i>Anmerkung zu Nr. 1.1.2:</i> Für eine zeitgleich abgegebene Zugangs- und Abgangsmeldung wird die Gebühr nur einmal erhoben.			
1.1.3	durch Schlachtbetriebe je Meldung	0,11		
	<i>Anmerkung zu Nr. 1.1.3:</i> Für eine zeitgleich abgegebene Zugangs- und Schlachtmeldung wird die Gebühr nur einmal erhoben.			
1.1.4	Bearbeitung eines Fehlers in einer Meldung durch die beauftragte Stelle je Fehler	2,03		
	<i>Anmerkung zu Nr. 1.1.4:</i> Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn mehr als 1 vom Hundert der unter einer Betriebsnummer innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Meldungen zur Bearbeitung an die beauftragte Stelle gegeben werden.			
1.2	bei Übermittlung einer Anzeige auf elektronischem Weg an die beauftragte Stelle (einschließlich Fehlerbearbeitung)			
1.2.1	durch Rinderhalter je Meldung	0,27		
1.2.2	durch Viehhändler, Viehhandelsunternehmen oder Viehsammelstellen je Meldung	0,42		
	<i>Anmerkung zu Nr. 1.2.2:</i> Für eine zeitgleich abgegebene Zugangs- und Abgangsmeldung wird die Gebühr nur einmal erhoben.			
1.3	bei Übermittlung einer Anzeige mittels Meldekarte per Post an die beauftragte Stelle (einschließlich Fehlerbearbeitung)			
1.3.1	durch Rinderhalter je Meldung	0,52		
1.3.2	durch Viehhändler, Viehhandelsunternehmen oder Viehsammelstellen je Meldung	0,69		
	<i>Anmerkung zu Nr. 1.3.2:</i> Für eine zeitgleich abgegebene Zugangs- und Abgangsmeldung wird die Gebühr nur einmal erhoben.			
1.3.3	durch Schlachtbetriebe je Meldung	0,68		
	<i>Anmerkung zu Nr. 1.3.3:</i> Für eine zeitgleich abgegebene Zugangs- und Schlachtmeldung wird die Gebühr nur einmal erhoben.			

Nr.	Gegenstand	Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
1.4.	bei Übermittlung einer Anzeige formlos oder per Fax an die beauftragte Stelle zusätzlich zu den Nrn. 1.3.1 bis 1.3.3 je Meldung A n m e r k u n g zu den Nrn. 1.1.1, 1.2.1, 1.3.1 und 1.4: Die Gebühr für eine Geburtsmeldung ist mit der Gebühr nach Nr. 4.1 abgegolten.	0,43		
1.5	Ausgabe von Meldekarten			
1.5.1	je Bestellung	2,12		
1.5.2	zuzüglich je Meldekartenbogen mit 4 Meldekarten			
1.5.2.1	für Rinderhalter, Viehhändler, Viehhandelsunternehmen oder Viehsammelstellen	0,08		
1.5.2.2	für Schlachtbetriebe	0,17		
2	Zuteilung von Ohrmarken je Tier	0,28		
3	Zuteilung von Ersatz-Ohrmarken			
3.1	je Einzel- oder Doppelohrmarke bei Bestellung über die ZDB HIT	0,75		
3.2	je Einzel- oder Doppelohrmarke bei Bestellung über die beauftragte Stelle	2,20		
4	Ausstellung von Herkunftsdocumenten nach den §§ 30 und 31 ViehVerkV nach einer Anzeige der Kennzeichnung nach § 28 ViehVerkV			
4.1	Ausstellung eines Stammdatenblattes/Rinderpasses einschließlich der Bearbeitung einer Geburts- oder Kennzeichnungsmeldung	0,65		
4.2	Ausstellung von Rinderpässen im Austausch gegen Begleitpapiere			
4.2.1	je Anforderung	6,48		
4.2.2	zusätzlich je Rinderpass	3,23		
4.3	Ausstellung von Ersatz- oder Zweitschriften von Stammdatenblättern/Rinderpässen			
4.3.1	je Anforderung	6,48		
4.3.2	zusätzlich je Stammdatenblatt/Rinderpass	1,29		
4.4	Ausstellung eines Stammdatenblattes/Rinderpasses einschließlich der Bearbeitung einer Einfuhrmeldung			
4.4.1	je Anforderung	6,48		
4.4.2	zusätzlich je Einfuhrmeldung und Tier	2,90		
5	Ausstellung von Begleitpapieren und Ersatzbegleitpapieren			
5.1	je Anforderung	6,47		
5.2	zusätzlich je Begleitpapier	1,58		
5.3	zusätzlich je Ersatzbegleitpapier	1,29		
6	Ausstellung eines Tierbestandsregisters			
6.1	je Anforderung (Einzelanforderung oder Bestellung als Abonnement)	2,12		
6.2	zusätzlich je Versendung an Tierhalter	2,12		
6.3	zusätzlich Ausdruck des Bestandsregisters je Tier	0,02		
B. Schweine				
1	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 26 Abs. 3 Satz 1 und § 40 ViehVerkV (einschließlich Fehlerbearbeitung)			
1.1	bei Übermittlung einer Anzeige über Internet an die ZDB HIT je Meldung	0,05		
1.2	bei Übermittlung einer Anzeige mittels Meldekarte per Post an die beauftragte Stelle je Meldung	0,32		
1.3	Ausgabe von Meldekarten			
1.3.1	je Bestellung	1,35		
1.3.2	zuzüglich je Meldekartenbogen mit 4 Meldekarten	0,05		
C. Schafe und Ziegen				
1	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 26 Abs. 3 Satz 1 und § 35 ViehVerkV (einschließlich Fehlerbearbeitung)			
1.1	bei Übermittlung einer Anzeige über Internet an die ZDB HIT je Meldung	0,87		
1.2	bei Übermittlung einer Anzeige mittels Meldekarte per Post an die beauftragte Stelle je Meldung	1,69		

Nr.	Gegenstand	Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
1.3	Ausgabe von Meldekarten			
1.3.1	je Bestellung	4,52		
1.3.2	zuzüglich je Meldekartenbogen mit 4 Meldekarten	0,35		
2	Zuteilung von Ohrmarken, Bolus-Transpondern oder Fußfesseln je Anforderung	4,17		
D. Equiden				
1	Ausstellung eines Equidenpasses nach § 44 a Abs. 1 ViehVerkV je Antrag	9,86		
2	Änderung eines Equidenpasses			
2.1	Eintragung eines Eigentümerwechsels nach Entgegennahme und Bearbeitung einer Mitteilung nach § 44 a Abs. 2 Satz 2 ViehVerkV			
2.1.1	bei Übermittlung der Mitteilung über Internet an die ZDB HIT je Meldung	4,78		
2.1.2	bei Übermittlung der Mitteilung an die beauftragte Stelle je Meldung	6,47		
2.2	im Übrigen	9,86		
3	Ausstellung eines Duplikates nach Artikel 16 oder eines Ersatzdokumentes nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABl. EU Nr. L 149 S. 3)	9,86		
4	Entgegennahme einer Bestellung von Transpondern zur Equidenkennzeichnung einschließlich der Zuteilung			
4.1	je Bestellung bei der beauftragten Stelle	2,93		
4.2	je Bestellung über Internet an die ZDB HIT	2,66		
4.3	zusätzlich für bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse nicht meldepflichtige Equiden je Transponder	3,00		
E. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden				
1	Erneute Vergabe eines PIN-Codes, Einrichtung, Änderung oder Löschung einer Vollmacht oder Mitbenutzerkennung durch die beauftragte Stelle auf Antrag je Anforderung (einschließlich Übermittlung an die ZDB HIT und gegebenenfalls schriftlicher Mitteilung an den Antragsteller)	8,57		
2	Sonstige Leistungen der beauftragten Stelle		5	500
	A n m e r k u n g zu Nr. 2: Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. A n m e r k u n g zu den Buchstaben A bis E: In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Bei Umsatzsteuerpflicht ist sie dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen und gesondert auszuweisen.“			

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. November 2010

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung**

Grotelüsch en

Ministerin

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und
Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen
über den Beitritt des Landes Niedersachsen
zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. S. 500) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 am 26. November 2010 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 3. Dezember 2010

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. Hawighorst

Staatssekretärin

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG